

Informiert

Mitteilungsblatt der Gemeinden

Asselfingen



Rammingen



Nr. 20

Donnerstag, 16. Mai

Jahrgang 2024

30. 05. 2024

Land Frauen
Rammingen

Familien Radtour

Wir fahren gemeinsam zum Riedlerspielplatz, Heidenheimer Str. 78 nach Günzburg.

09:30 Uhr Abfahrt am Brunnenplatz mit dem Fahrrad.

10:30 Uhr Treffpunkt am Spielplatz vor Ort (für alle Autofahrer).

- Für Getränke und Kaffee ist gesorgt.
- Grillgut kann selbst mitgebracht, oder auch gerne von uns auf Bestellung besorgt werden.
- Salat- und Kuchenspenden werden gerne angenommen.
- Geschirr bitte selbst mitbringen.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen!

Anmeldung bei Elina Leonhard: 0176/62564125 bis zum 26.05.24

Wir laden die gesamte Bevölkerung ein zum

Pfingstfest der Jugendfußballabteilung

Wo: **am Sportplatz in Rammingen**

Wann: **Pfingstmontag 20.05.2024**

Beginn: **10 Uhr mit Weißwurstfrühstück**

Essen: **Leberkäse, Pommes und Grillwürste**

Nachmittags: **Kaffee und Kuchen**

Für Kinder gibt es Spielmöglichkeiten.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Verlegung des Redaktionsschlusses

Durch den Feiertag „Fronleichnam“ am **30. Mai** muss der Redaktionsschluss für Texte **um einen Tag vorverlegt** werden.

Der Abgabeschluss für **Anzeigen** ist Montag, **12.00 Uhr** beim Verlag.

Wir bitten den Redaktionsschluss unbedingt einzuhalten!



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer **116 117**

Notfall-Praxis Heidenheim im Klinikum Heidenheim, Schlosshaustraße 100.

Notfall-Praxis im Bundeswehrkrankenhaus Ulm, Oberer Eselsberg 40

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 18 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 08 – 22.00 Uhr



Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendliche, Eythstraße 24, 89075 Ulm
 Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 19 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21.00 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die Versorgung.

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstnummer **01801-116 116**

Die landesweit einheitliche Telefonnummer für den zahnärztlichen Notfalldienst in Baden-Württemberg wurde angepasst.

Die neue Notfalldienstnummer lautet: **01801-116 116**. Mit der Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur bekommt der Anrufende die für ihn zuständigen diensthabenden Praxen angesagt.

Für Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz fallen Kosten in Höhe von 0,039 Euro/Minute an.

Diakoniestation Langenau

Tagespflege, Essen auf Rädern

Sie erreichen uns unter Telefon **(0 73 45) 93 35 90**

Apotheken-Notdienst

Sonntags- und Bereitschaftsdienste

Donnerstag, 16.05.2024:

Apothek Offingen Lüsshofstr. 2, 89362 Offingen/Donau

Freitag, 17.05.2024:

Bahnhof-Apothek Günzburg Bahnhofstr. 2, 89312 Günzburg

Samstag, 18.05.2024:

Angertor Apotheke Langenau Hindenburgstr. 60, 89129 Langenau geöffnet von 17-18h, sonst Rufbereitschaft

Sonntag, 19.05.2024:

Adler-Apothek Langenau Bahnhofstr. 10, 89129 Langenau, geöffnet von 11-12h, sonst Rufbereitschaft

Montag, 20.05.2024:

Apothek am Stadtbach Günzburg Am Stadtbach 19, 89312 Günzburg

Dienstag, 21.05.2024:

Apothek im Gesundheitszentrum Langenau Karlstraße 45, 89129 Langenau

Mittwoch, 22.05.2024:

Obere Apotheke am Günzburger Markt Marktplatz 7, 89312 Günzburg

Donnerstag, 23.05.2024:

Delphin-Apothek Langenau Marktplatz 4, 89129 Langenau

zusätzl. Infos von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr des Folgetages:

Festnetz: Tel. 0800 00 22 8 33 (kostenfrei)

Mobilnetz: Tel 22 8 33 (max.69 ct/min)

Homepage: <http://lak-bw.notdienst-portal.de>

Wichtige Rufnummern

Notruf

Polizei/Unfall (ohne Vorwahl) **110**

Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (ohne Vorwahl) **112**

Krankentransport **(0731) 19 222**

Servicenummern/Störungsdienste

Stromversorgung EnBW ODR **(0 79 61) 93 36 -1401**

Gasversorgung EnBW ODR **(0 79 61) 93 36 -1402**

Amtliche Bekanntmachungen



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

K 7330 zwischen Hütten und Justingen wegen Sicherungsarbeiten gesperrt

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lässt ab Montag, den 3. Juni 2024, entlang der K 7330 zwischen Schelklingen-Hütten und Schelklingen-Justingen am talseitigen Fahrbahnrand (Fahrtrichtung Justingen) Böschungsbefestigungen sowie Asphaltarbeiten durchführen. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis 12. Juli 2024 und müssen unter Vollsperrung geschehen. Die Zufahrt zum Wanderparkplatz Hütten ist von Hütten herkommend möglich.

Eine Umleitungsstrecke wird von Hütten herkommend über die K 7409 – Schmiechen – B 492 – Schelklingen - L 240 – Justingen und umgekehrt eingerichtet.



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Kindererziehungszeiten können auch für Väter gelten | Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt Tipps

Die Erziehung eines Kindes wird bei der Rentenberechnung entweder bei der Mutter oder beim Vater berücksichtigt. Anlässlich des Vatertages am 9. Mai zeigt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) auf, wann Väter Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können.

Wann bekommen Väter Kindererziehungszeiten gutgeschrieben?

Falls überwiegend der Vater die Erziehung des Kindes übernimmt, ist die Anerkennung der Zeiten für ihn – auch rückwirkend – problemlos möglich. Anders sieht es aus, wenn er nicht überwiegend erzieht, weil beispielsweise beide Elternteile im gleichen Maße berufstätig sind.

In diesen Fällen kann der Vater die Kindererziehungszeit nur erhalten, wenn beide Eltern dieses schriftlich gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären. Die Erklärung kann immer nur für die Zukunft, maximal für zwei Monate rückwirkend, abgegeben werden. Wird keine Erklärung abgegeben, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Was sind Kindererziehungszeiten?

Um für die Erziehenden möglicherweise hieraus resultierende Nachteile für die spätere Rente auszugleichen, werden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeiten gutgeschrieben: Für Geburten vor 1992 bis zu 30 Monate, für Geburten ab 1992 bis zu 36 Monate. Die Erziehung eines Kindes erhöht die Rente aktuell damit ungefähr um 110 Euro pro Monat.

Weitere Fragen? An wen kann ich mich wenden?

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800. Ansprechpartnerinnen und -partner zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort finden Sie

unter www.driv-bw.de/kontakt

Weitere Infos bietet das kostenfreie Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Zu finden mit allen wichtigen Antragsformularen auf der Themenseite www.driv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen



Schulnachrichten



Verbands-Musikschule Langenau

Infonachmittag Veeh-Harfe

„Die Verbandsmusikschule Langenau lädt am Samstag den 25.05.24 um 15.00 Uhr zu einem Infonachmittag für die Veeh-Harfe in den Langenauer Bahnhof ein. Die Einladung richtet sich an alle Musikinteressierte - jung und alt - die die Veeh-Harfe kennenlernen möchten. Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Infonachmittag wird pünktlich mit einem Veeh-Harfe Konzert im obersten Geschoss des Bahnhofes eröffnet. Anschließend finden persönliche Beratungen in den Räumen im ersten OG statt, bei denen das Instrument auch ausprobiert werden kann.“

Konzertprojekt „Karneval der Tiere“

Die Verbands-Musikschule lädt am **Samstag, 8. Juni um 16:00 Uhr ins evangelischen Gemeindehaus, Kirchgasse 13 in Langenau** zum gemeinsamen Konzertprojekt der Verbands-Musikschule und JungClassic Augsburg (Studierende des Leopold-Mozart College of Music der Universität Augsburg) ein.

Beim „Karneval der Tiere“ von Camille St. Saints, einem einstündigen Erlebnis für Groß und Klein, kann gemalt, gerasselt und vor allem viel gehört werden. Karten zum Preis von 5,00 Euro gibt es ab jetzt im Vorverkauf im Musikschulbüro im Verwaltungsverband Langenau, Kuffenstraße 19 oder an der Konzertkasse. Die Veranstalter freuen sich auf einen gemeinsamen, fröhlichen und musikalischen Nachmittag.



Gemeindeübergreifende Infos



JUNIORENFUSSBALL

SV Asselfingen

SF Rammingen

B-Jugend

Vergangenes Wochenende waren wir zu Gast bei der SGM Bernstadt. Unsere wieder einmal zahlreich angereisten Fans sahen eine super aufgelegt Mannschaft. Obwohl wieder einige Umstellungen notwendig waren, zeigten wir dem Gegner von Anfang an, dass wir die drei Punkte wollten. Immer in eine Richtung aufgestellt, ließen wir Bernstadt kaum die Möglichkeit, ihr Spiel zu entwickeln. Hochverdient gingen wir durch einen Weitschuss von Luis mit 1:0 in Führung. In der mehr als fairen Spiel stand unsere Abwehr felsenfest, das Mittelfeld agierte geduldig und überlegen und der Angriff sorgte für keine ruhige Minute der gegnerischen Defensive. Trotzdem fiel kein Tor mehr bis zur Halbzeit. Nach der Pause war wieder Einbahnstraßenfußball angesagt.

Angetrieben von unserem glänzend aufgelegtem Mittelfeldmotor Luis schnürten wir Bernstadt in der Hälfte fest. Durch eine Balleroberung am 16er schob Luis sicher zum 2:0 ein. 5min später fast das gleiche Spiel. Luis erobert sich den Ball, der bei Luca J. landete und der vollendete mit einer sehenswerten Bogenlampe zum 3:0. Auch im weiteren Verlauf konnten wir sehenswerten Fußball zeigen und so war es wieder Luis der außen durchkam und quer auf Max legte und der mit links zum 4:0 einnetzte und den souveränen Sieg klar machte. Eine durch und durch super mannschaftliche Leistung, bei der Konzentration, Geschwindigkeit und Spielfreude zu sehen war. Ein herzliches Dankeschön gilt noch Luca K. und Jannis aus der C-Jugend, die uns wieder ausgeholfen haben und zum Erfolg ansatzlos beigetragen haben.

Es spielten: Tobias, Marco B., Johann, Daniel, Johannes, Luca J., Luca K., Max, Luis, Kevin S., Lucien, Andreas, Jannis

Da die Pfingstferien anstehen, finden die nächsten Wochenenden keine Spiele statt. Das nächste Spiel bestreiten wir am Donnerstag, den 06.06. um 18.00 Uhr bei der SGM (SV Thalfragen) Elchingen I. Am folgenden Sonntag, den 09.06. um 10.00 Uhr ist der TSV Blaubeuren zu Gast.



DRK

Ortsverein Langenau

Blutspende für Kurzentschlossene

Am Freitag, 17 Mai findet von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr die nächste Blutspendeaktion in der Langenauer Stadthalle statt. Die letzten freien Termine sind über den folgenden Link buchbar:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/langenau-stadthalle>.

Fortbildungs-Abend

Am Mittwoch, 22 Mai besuchen wir unsere Kameraden von der Langenauer Feuerwehr. Wir werfen einen Blick in die verschiedenen Fahrzeuge und besprechen die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Feuerwehr. Treffpunkt 19:45 Uhr am Vereinsheim oder 20:00 Uhr vor Ort bei der Feuerwehr.



Jugendrotkreuz

In den Pfingstferien finden keine Gruppenstunden statt.



Mehr-Generationen-Haus

Internationales Frauenfrühstück

Das nächste internationale Frauenfrühstück findet am **Freitag, 17. Mai 2024 von 10:00 bis 12:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus (MGH), Kuffenstraße 19 in Langenau** statt. Eingeladen sind Frauen jeden Alters und jeder Nationalität.

Thematischer Schwerpunkt beim Frühstück am 17. Mai 2024 ist: „**Reisevortrag über die Sahara**“

Nach dem Frühstück wird Alexandra Will von ihrer 10- tägigen Reise durch die Wüste in Tunesien erzählen und diese Erzählungen mit Bildern ausschmücken. Sie ist mit 12 Kamelen, 6 Beduinen und 7 Teilnehmerinnen barfuß durch die Wüste gelaufen und hat unter dem Himmelszelt geschlafen. Dieses Erlebnis wird sie beim Frauenfrühstück veranschaulichen und präsentieren.

Die nächsten IFF finden am, Fr.21.6.2024 statt. Dann gibt es eine Sommerpause und es geht wieder los am 27. September 2024.

Wichtig:

Das Leitungsteam Alexandra Will, Oksana Göbel und Hatice Güner bittet um eine Anmeldung und freut sich über Essensbeiträge zum Frühstück.

Anmelden können sich alle Interessierten bei Alexandra Will unter a.will@oberlin-uhl.org oder telefonisch : 0176-18770-602 ; 07345/9640792 oder bei Georg Auweder unter 07345/9640795.



Nachbarschaftshilfe Lonetal e.V.

Einladung zum Kaffeenachmittag der Nachbarschaftshilfe

am Mittwoch den 29.05.2024 um 14.00 Uhr in Rammingen.

Beginnen wollen wir mit dem gemeinsamen Singen alter Marienlieder an der Lourdesgrotte (Friedhof Rammingen).

Wer später dazu kommen möchte ist ab 14.30 Uhr herzlich eingeladen im Pfarrgarten (Kirchgasse 16, Rammingen) bei Kaffee und Kuchen einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen.

Wir freuen uns über zahlreiche Gäste.

Bei schlechtem Wetter sind wir ab 14.00 Uhr im Feuerwehrhaus Rammingen (Rathausgasse 5).



Abfallwirtschaft

Neue Öffnungszeiten der Deponie Roter Hau

Die Deponie Roter Hau in Ehingen-Stetten hat ab 15.5.24 neue Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag
jeweils 08:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. 07391/52343

Roter Hau ist eine Deponie der Klasse 1, angenommen werden:

- Asbestzementabfälle: bis 200 Kilo 15 € pauschal, darüber hinaus 228,61 Euro / m³; - **nur nach Terminvereinbarung auf der Deponie (07391/52343)** - kein Gewerbe
- Bauschutt nicht verwertbar (DK I): bis 200 Kilo 15 € pauschal, darüber hinaus 51,48 € / m³;
- Erdaushub (DK I): bis 200 Kilo 15 € pauschal, darüber hinaus 51,48 € / m³;
- sonstige inerte Abfälle auf Anfrage (DK I) (0731/185-3551)



LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion:

Ein Projekt und weitere Fördermittel beschlossen

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hatte zu Beginn des Jahres jeder LEADER-Aktionsgruppe in Baden-Württemberg Fördermittel für die Mo-dule 3 (Landschaftspflege-richtlinie), 4 (Innovative Maßnahmen für Frauen) sowie 5 (Private nicht-in-vestive Projekte) zur Verfügung gestellt. Der Verein Regionalentwicklung Brenzregion e.V. hat mit dem Projektauftrag vom 30. Januar 2024 um Zusendung von Projektanträgen für das Regionalentwick-lungsprogramm LEADER der Euro-päischen Union und des Landes Baden-Württemberg gebeten.

In der Auswahl-sitzung am 30. April 2024 wurde nun ein eingereichtes Projekt zur Auflichtung für sel-tene Schmetterlingsarten positiv bewertet und mit einem Zuschuss bedacht, das die Gemeinde Disc-hingen plant. Bei diesem Vorhaben wird unter Beteiligung der Hochschule für Forstwirtschaft Rotten-burg, der Umweltstation mooseum und weiteren Akteuren ein Gelände aufgelichtet, um den Larven seltener Schmetterlingsarten einen Lebensraum zu bieten. Somit werden diese vom Aussterben be-drohten Arten geschützt. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit Jugendlichen, die sich für den Ar-ten- und Naturschutz interessieren, im Herbst 2024 im Rahmen eines Camps umgesetzt.

In der Sitzung wurde zudem beschlossen, das kurzfristig verfügbare Regionalbudget 2024 sowie die Förder-gelder für die LEADER-Module 1, 2 und 6 auszuloben. Zu diesen Förderprogrammen werden die einzelnen Aufrufe veröffentlicht, unter anderem sind sie auf der Homepage der LEADER Brenzre-gion unter <https://brenzregion.de> verfügbar.

Die aktuelle LEADER-Förderperiode dauert bis 2027. Das Fazit der vergangenen Förderperioden fällt sehr positiv aus und soll so in der neuen Förderperiode fortgeschrieben werden. Weitere Informatio-nen gibt es bei der Geschäftsstelle LEADER Brenzregion unter Tel. 07321 321 2494 oder unter lea-der@landkreis-heidenheim.de.

ASB Ortsverband Langenau

Erste Hilfe Schulungen (9 UE)

Für alle Führerscheinklassen, Trainerscheine und Interessierte:

Bitte melden Sie sich für die Kurse unter info@asb-langenau.de oder 07345 9111329 an.

Termine:

Sonntag, 26.05.2024: 8:30 bis 16:00 Uhr

Samstag, 08.06.2024: 08:30 - 16:00 Uhr

Weitere Termine und Informationen finden Sie auf unserer Homepage. Kursgebühr 40,00 Euro. Keine Kartenzahlung möglich.

Fachabend

Der nächste Fachabend findet am 16.5. um 20 Uhr statt.

Jugendgruppe

Die Jugendgruppe findet immer montags um 18:15 Uhr in unseren Vereinsräumlichkeiten statt.

Info- und Kontaktdaten

<https://www.asb-langenau.de/>

info@asb-langenau.de

Amtliches aus Asselfingen



Bürgermeisteramt Asselfingen

Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen

Telefon (07345) 53 06 , Telefax (07345)2 25 17

E-Mail: info@asselfingen.de, www.asselfingen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Donnerstags zusätzlich von 16.00 bis 19.00 Uhr

Aus der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2024

Crossiety - Der digitale Dorfplatz

- Vorstellung einer Kommunikationsplattform für Gemeinden

Crossiety – der digitale Dorfplatz ist eine lokale und sichere Kommunikationsplattform für Gemeinden. Das Ziel dieser Plattform ist, dass Potenzial innerhalb einer Gemeinschaft besser zu nutzen, in dem sich Personen vermehrt mit Informationen austauschen können. Verschiedene Themen können innerhalb kürzester Zeit verbreitet werden. Auf der interaktiven Plattform kann sich die Bürgerschaft schneller und besser informieren, effizienter miteinander kommunizieren.

Per Videostream wurde von einem Vertreter der Firma Crossiety- Team Deutschland diese Bürger-App vorgestellt.

Diese Bürger App bietet nicht nur für die Bürger, sondern auch für verschiedene weitere Institutionen, Gewerbebetriebe, Gruppierungen und Vereine die Möglichkeit Informationen schnell und unkompliziert zu kommunizieren.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine solche Bürger-App keine Konkurrenz zum örtlichen Mitteilungsblatt darstellt.

Die Bürger-App Crossiety bietet zahlreiche Funktionen und Möglichkeiten für ein aktives Zusammenleben wie z. B. kurzfristig anberaumte Events, Terminfindungen, Helferlisten etc. einzustellen.

Auf dieser Kommunikationsplattform können alle Benutzer, die sich registriert haben, private, öffentliche oder vereinsbezogene Meldungen und Nachrichten veröffentlichen.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden sowohl die Vorteile wie auch die Risiken bezüglich einer Einführung dieser Bürger-App kontrovers diskutiert.

Einerseits bietet eine Bürger App eine schnelle Form der Kommunikation und speziell jüngere Leute könnten über diese neue Form der Kommunikation besser erreicht werden.

Demgegenüber kann auch eine solche Plattform für „missbräuchliche“ Informationen genutzt werden. Allerdings wird von der Cossiety gewährleistet, dass Hass- oder radikale Informationen sofort gelöscht werden.

Der Gemeinderat beschloss, die Einführung dieser Bürger-App vorerst zu vertagen, bis weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Akzeptanz dieser Bürger-App vor allem in den örtlichen Vereinen, Organisationen und Institutionen vorliegen.

Darüber hinaus kann noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Maße und in welchem zeitlichen Umfang die Gemeindeverwaltung bei der Sichtung der Einträge beschäftigt sein wird.

Einvernehmen zu Bauanträgen

- Umbau und Sanierung des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens Flst.193/3, Badgasse 11 Anbau Treppenhaus und Teilabbruch Dachstuhl,

Die Antragsteller beabsichtigen das sanierungsbedürftige Anwesen umzubauen. Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet. Da kein Bebauungsplan vorhanden ist, sind für die baurechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ausschließlich die gesetzlichen Grundlagen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und des Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Neben der Erstellung eines neuen Schuppens im südlichen Bereich des Grundstücks und dem Anbau eines Treppenhauses an der Nordseite des Wohnhauses ist auch ein Teilabbruch und die Erneuerung des Dachstuhles geplant.

Der Gemeinderat hat dem Bauantrag das Einvernehmen erteilt.

Neufassung der Friedhofssatzung

Die Umgestaltung des Friedhofes nördlicher Teil ist inzwischen komplett umgesetzt. Der Gemeinderat hat verschiedene weitere Bestattungsformen in früheren Sitzungen beschlossen. Dies bedeutet, dass eine neue Gebührenkalkulation erstellt werden und die Satzung angepasst werden muss.

Folgende Bestattungsformen (Grabarten) können künftig angeboten werden:

- Erwachsenenreihengrab
- Urnenreihengrab
- Wahlgrab (Doppelgrab)
- Urnennische (Gemeinschaftstele)
- Urne in Rasengrab („Friedbaum“)
- Urne in Rasengrab
- Rasenreihenerdgrab
- Urne in Gemeinschaftsgrabanlage (Einzelstele)
- Urne in Gemeinschaftsgrabanlage (Kissen)

Um für alle Grabarten, eine einheitliche Ruhezeit einzuführen, hat der Gemeinderat beschlossen, für alle Grabarten, ausgenommen die Wahlgrabarten eine Ruhezeit von 20 Jahren festzulegen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die meisten Grabarten für die bestattungspflichtigen Angehörigen bzw. für die Verfügungsberechtigten der verstorbenen Personen keine Pflege der Grabstätte anfällt.

Die Pflege der Grabstätten Urnennische, Urne im Rasengrab, Rasenreihenerdgrab und die Bestattung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen (Einzelstele, Kissen) wird von der Gemeinde während der gesamten Ruhezeit übernommen. Somit ergibt sich für diese Formen der Bestattung eine erhöhte Grabbenutzungsgebühr, die aber gemäß der Gebührenkalkulation immer noch deutlich unter den errechneten Gebührenobergrenzen festgesetzt wurden.

Die vom Gemeinderat beschlossene neue Friedhofssatzung wird an anderer Stelle des Mitteilungsblattes veröffentlicht.

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohlensteinhalle

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde beantragt, den örtlichen Vereinen, Institutionen und Organisationen die Benutzungsentgelte für die Nutzung der Hohlensteinhalle für eine Veranstaltung im Jahr zu erlassen. Parallel dazu hat der Gesangsverein Asselfingen die kostenlose Überlassung der Hohlensteinhalle für das am 24. April 2024 durchgeführte Konzert beantragt.

Die jährlichen Mieteinnahmen zuzüglich der Nebenkosten wie WC-Reinigung, Thekenbenutzung, Küchenbenutzung etc. betragen jährlich zwischen 1200 € und 1500 €.

Der Gemeinderat hat die Benutzungsentgelte letztmals am 16. Februar 2023 zum 1. März 2023 festgelegt. Die Grundmiete für die gesamte Halle beträgt für Vereinsveranstaltungen 300 €, für Veranstaltungen von Privatpersonen (z. B. Bei Hochzeiten, Geburtstagen) 500 €, die Küchenbenutzung mit Essensausgaberaum bei Speisezubereitung mit Theke 150 € und ohne eine Speisezubereitung 50 €.

Für die WC Reinigung wird 60 € berechnet und bei einer zusätzlichen Benutzung der Dusch- und Umkleidekabinen fallen Kosten in Höhe von 40 € an.

Im Zusammenhang der beantragten kostenlosen Überlassung der Hohlensteinhalle muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass durch die Benutzungsentgelte bzw. Mieteinnahmen nur ein minimaler Bruchteil der Betriebskosten erwirtschaftet werden kann. Im diesjährigen Haushalt wird entsprechend des Haushaltsplanansatzes mit Gesamtausgaben, (incl. Abschreibungen von 27.780 € Verzinsung des Anlagekapitals von 47.000 €) in Höhe von 120.380 € gerechnet. Demgegenüber stehen die geringen Benutzungsentgelte der Hohlensteinhalle.

Der Gemeinderat beschloss, folgende Ergänzung in die Entgeltordnung für die Benutzung der Hohlensteinhalle aufzunehmen:

Für im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragene Vereine, die ihren Vereinssitz in Asselfingen haben und andere örtliche Organisationen und Institutionen sind von der Entrichtung der Grundmiete für eine Veranstaltung im Jahr befreit.

Not- und Sicherheitsbeleuchtung Hohlensteinhalle

- Vergabe der Austausch-/ Reparaturarbeiten

Die Akkubatterien für die Not- und Sicherheitsbeleuchtung in der Hohlensteinhalle sind seit der Inbetriebnahme der Halle im Jahre 2009 nicht ausgetauscht worden. Inzwischen sind einige Batteriezellen defekt bzw. nicht voll funktionsfähig. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2023 beschlossen, 10.000 € in den diesjährigen Haushalt für die Erneuerung der Batterien einzustellen.

Für diese Erneuerung wurden 2 Angebote eingeholt.

Die Firma Beghelli Präzisa, mit welcher vor einigen Jahren ein Wartungsvertrag für die Überprüfung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung in der Hohlensteinhalle abgeschlossen wurde, hat das günstigste Nettoangebot in Höhe von 5.987,50 € abgegeben. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe an die Firma Beghelli Präzisa zu.

Verschiedenes und Bekanntgaben

Der Gemeinderat hat am 25. Mai 2022 einer Kooperationsvereinbarung zum Breitbandausbau zwischen der Gemeinde Asselfingen und der OEW Breitband GmbH zugestimmt. In dieser Vereinbarung wurde geregelt, dass der komplette Breitbandausbau der OEW Breitband GmbH übertragen wird.

Die OEW Breitband GmbH ist derzeit dabei, in verschiedenen Losen den Breitbandausbau auszuschreiben. Derzeit läuft die Angebotsphase zur Abgabe der finalen Angebote unter anderem für das Los 4 im Cluster Nord, das den Breitbandausbau in Asselfingen, Bernstadt, Breitingen, Göttingen, Hörvelsingen und Rammingen beinhaltet. Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten an einen Generalübernehmer übertragen werden, der damit sowohl für die vorbereitenden Arbeiten wie Planung, Bürgerinformationen etc. als auch für die Bauausführung zuständig ist.

Eine Vergabe an einen Generalübernehmer ist für Ende Juni vorgesehen. Sobald weitere Informationen zur Verfügung stehen, wird der Gemeinderat und die Bürgerschaft informiert.

Offenes Bücherregal im Rathaus

Im Rathausfoyer steht seit kurzem ein Bücherregal.

Hier darf jeder ein Buch ausleihen oder ein Buch, das nicht mehr benötigt wird, einstellen.

Das Bücherregal kann innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses genutzt werden.



Abfallbeseitigung

Altpapier – Elektronikschrott

Termin: 18.05.2024

Elektronikschrott (Elektrokleingeräte)

z.B. Fön, Staubsauger, Bügeleisen, Radio, PC (nur Rechner und Tastatur keine Bildschirme), Drucker, etc.:

Annahme Rathausgarage von 9 - 10 Uhr

Elektro-Großgeräte

- Fernsehgeräte
- PC-Bildschirme
- Kühlschränke und Kühltruhen
- Waschmaschinen
- Geschirrspülmaschinen
- etc.

werden bei dieser Sammlung nicht angenommen!

Elektrogroßgeräte können 1x im Jahr kostenlos zur Abholung bei der Abfallwirtschaft des Alb-Donau-Kreises angemeldet oder alternativ bei den Entsorgungszentren abgegeben werden (weitere Informationen auf der Internetseite der Abfallwirtschaft unter aw-adk).

Altpapier: siehe unter Vereinsnachrichten Sportverein

Gemeinde Asselfingen

Alb-Donau-Kreis

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 08.05.2024

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.05.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit ebenfalls 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten sieben Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber
 5. Urnengemeinschaftsgräber
 6. Friedbaumgräber /Urnengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 12. Lebensjahr ab.

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
In den ersten 5 Jahren nach der Erstbelegung eines Grabes können eine oder mehrere Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dadurch ergibt sich keine Verlängerung der Gesamtruhezeit von 20 Jahren.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind Doppelgräber.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten,

falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigelegt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigelegt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigelegten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. Bei Urnennischen sind bis zu 3 Urnen zulässig.
- (4) Bei Urnennischen und Urnenrasengräbern ist keine erneute Verleihung des Nutzungsrechts möglich.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Besondere Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende besondere Grabfelder zur Verfügung gestellt:
 1. Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen
 2. Friedbaumstätte / Rasengrabstätte für Urnenbestattungen
- (2) Die Grabfelder bestehen aus einer gärtnerisch gestalteten Fläche, die ausschließlich von der Gemeinde gepflegt wird.
- (3) Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen o.ä. dürfen nicht angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung, welcher spätestens nach 14 Tagen zu entfernen ist.
- (4) Auf Grabfeldern der Gemeinschaftsgräber mit Einzelstele müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Einzelstele errichtet werden.

Diese müssen folgenden Abmessungen entsprechen:

stehende Grabmale mit einer max. Höhe von 0,8 m und einer Breite von max. 0,35 m. Bei dieser Breite beträgt die max. Tiefe des Grabmals 0,14 m. Bei einer Breite von 0,2 m ist auch eine Tiefe bis 0,2 m möglich. Die Mindesthöhe der Grabmale beträgt 0,7 m.

Die Einzelstele ist mit bronzefarbener Schrift, bei freier Schriftart ohne Größenbegrenzung zu beschriften.

- (5) Auf Grabfeldern der Gemeinschaftsgräber mit Kissensteinen müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Kissensteine errichtet werden. Diese müssen folgenden Anforderungen entsprechen: liegende Kissensteine mit den Maßen 0,4m x 0,4 m aus Granit, Bearbeitung allseits poliert. Die Beschriftung erfolgt mit bronzefarbener Schrift, bei freier Schriftart und ohne Größenbegrenzung.
- (6) Einfassungen jeglicher Art für die einzelnen Gräber sind nicht erlaubt.
- (7) Die Abdeckplatten der Friedbaumgräber sind bei freier Schriftart zu beschriften. Die Schrift ist einzugravieren. Ornamente auf den Abdeckplatten werden nur in eingravierter Form analog zur Beschriftung zugelassen.
- (8) Für die Bestattung sind ausschließlich Urnen aus abbaubaren Materialien zu verwenden.
- (9) Die nachfolgenden Grabgestaltungsvorschriften gelten in diesen Grabfeldern nicht.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue oder grellweiße Steine sind nicht zugelassen. Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen für die Ruhezeit witterungsbeständig hergestellt sein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabeinfassungen sind möglichst aus demselben Material wie das Grabmal selbst, zumindest aber aus Kunststein, mit farbähnlichem Vorsatz steinmetzmäßig bearbeitet, herzustellen. Sie dürfen das Erdreich nicht mehr als 10 cm überragen.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,72 m² Ansichtsfläche und
 - bei Reihengräbern für Erwachsene bis zu 120 cm Höhe
 - bei Kindergräbern bis zu 100 cm Höhe
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,08 m² Ansichtsfläche und bis zu 120 cm Höhe.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und bis zu 100 cm Höhe.
- (6) Die Maße der Grabeinfassungen müssen eingehalten werden. Sie betragen

1. für Reihengräber	175 cm x	85 cm
2. für Rasenreihenerdgräber	90 cm x	50 cm
3. für Kindergräber	90 cm x	50 cm
4. für Wahlgräber	175 cm x	200 cm
5. für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	90 cm x	50 cm
- (7) Das Rasengrabfeld für Erdbestattungen besteht aus einer Grünfläche bzw. gärtnerisch gestalteten Fläche, die ausschließlich von der Gemeinde gepflegt wird.
- (8) An Urnennischen und am Rasengrabfeld dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist Blumenschmuck im Zusammenhang mit einer Beisetzung, welcher spätestens nach 14 Tagen zu entfernen ist.
- (9) Urnennischenplatten sind mit bronzefarbener Schrift, bei freier Schriftart ohne Größenbegrenzung zu beschriften. Ornamente auf den Nischenplatten werden zugelassen.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und

Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen die Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur

mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) muss die gärtnerische Gestaltung den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen

derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Schlussvorschriften

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Asselfingen, 08.05.2024
Armin Bollinger
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Asselfingen

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Öffentliche Leistung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	20,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	30,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 € – 50,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1	Bestattungen (Bestattungsgebühren)	
2.1.1	von Erwachsenen	400,00 €
2.1.2	von Personen bis zum 12. Lebensjahr	290,00 €
2.1.3	von Urnen in Urnengräbern	180,00 €
2.1.4	von Urnen in Urnennischen	190,00 €
2.1.5	von Urnen in Urnenrasengräber/Friedbaum	350,00 €
2.1.6	von Urnen in Urnengemeinschaftsanlage	190,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes (Grabnutzungsgebühren)	
2.2.1	für Erwachsene	700,00 €
2.2.2	für Personen bis zum 12. Lebensjahr	200,00 €
2.2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	600,00 €
2.2.4	Überlassung eines Rasenreihenerdgrabes	1.500,00 €
2.2.5	zusätzliche Urne in Reihengrab	400,00 €
2.3	Überlassung eines Wahlgrabes (Grabnutzungsgebühren)	
2.3.1	Erstmalige Überlassung	1.500,00 €
2.3.2	Verlängerung pro Jahr	80,00 €
2.3.3	Überlassung eines Urnenwahlgrabes	800,00 €
2.4	Überlassung einer Urnennische/eines Urnenrasengrabes/eines Urnengemeinschaftsgrabes (Nutzungsgebühr)	
2.4.1	Überlassung einer Urnennische pro Urne	1.800,00 €
2.4.2	Überlassung eines Urnenrasengrabes/Friedbaum	2.000,00 €
2.4.3	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (mit Kissenstein)	1.500,00 €
2.4.4	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes (mit Einzelstele)	1.500,00 €
2.5	Sonstige Leistungen	
2.5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben
2.5.2	Benutzung der Friedhofshalle	
2.5.2.1	bei Trauerfeier auf dem Friedhof	350,00 €
2.5.2.2	ohne Trauerfeier auf dem Friedhof	100,00 €

Kirchliche Nachrichten



EVANGELISCHE KIRCHE ASSELFINGEN

Pfarrer Frank Lutz
Pfarramt, Lindenstraße 9, 89176 Asselfingen
Tel. 07345/6883, Telefax 07345/6884
E-Mail: Frank.Lutz@elkw.de
oder Pfarramt.Asselfingen@elkw.de

Freitag, 17. Mai 2024

19.00 Uhr

Teen- und Jugendkreis im Gemeindehaus und Jugendraum in Setzingen - nach Absprache

Sonntag, 19. Mai 2024

Wochenspruch: Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der HERR Zebaoth. Sacharja 4,6b

Pfingstsonntag, 19. Mai 2024

Öllingen:

10:00 Uhr

Gemeinsamer Gottesdienst zum Pfingstfest mit Pfr. Frank Lutz
Paralleles Kinderprogramm
Das Opfer ist für aktuelle Notstände bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Gottes Geist schenkt neues Leben und schafft Gemeinschaft. Das ist die Erfahrung von Pfingsten, die wir immer wieder machen können.

Dank Ihrer Kollekte am letzten Pfingstfest konnte die transkarpatische Kirche im Westen der Ukraine einen Stromgenerator beschaffen. Mit diesem können nun wieder Altenheime, Schulen und ein Gemeindehaus betrieben werden. Ebenso konnte die Evangelische Kirche in Armenien die Vertriebenen, die ohne Hab und Gut aus Bergkarabach flüchten mussten, helfen.

Auch die heutige Kollekte kommt wieder notleidenden Menschen in den Katastrophen- und Kriegsgebieten dieser Welt zugute.

Gott segne Sie und Ihre Gaben!

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Pfingstmontag 20. Mai 2024

Setzingen:

9:15 Uhr

Gottesdienst mit Pfr. i.R. Reinhard Köstlin
Das Opfer ist für die eigene Gemeinde bestimmt.

Rammingen, kath. Gemeindehaus:

10:00

Ökumenischer Gottesdienst mit Pfr. Frank Lutz und Diakon Johannes Steck
Das Opfer ist für die Arbeit von Missionarin Elfriede Schüle bestimmt.

Dienstag, 21. Mai 2024

Küken Treff im Öllinger Gemeindehaus: Pfingstferien

Krabbelgruppe in Setzingen: Pfingstferien

Mosaik Chorprobe in Öllingen nach Absprache

Mittwoch, 22. Mai 2024

Krabbelgruppe „Rasselbande“ im Gemeindehaus Asselfingen: Pfingstferien

Jungschar Öllingen: Pfingstferien

Vorankündigung Frauenfrühstück:

Wir laden herzlich zum nächsten Frauenfrühstück am 29.05.2024 ins evangelische Gemeindehaus Asselfingen ein. Zu Gast ist Pfarrer Lutz, der zum Thema "Von Hirten und Schafen. Geschichten, Bilder und Lieder rund um den 23. Psalm" sprechen wird.

Gesamtkirchengemeinde Asselfingen-Öllingen-Setzingen-Nerenstetten <http://www.kirche-aoesene.de>

Es begrüßt Sie herzlich,

Ihre Kirchengemeinde mit Pfr. Frank Lutz, Hans Sennwald, Bernd Hieber und Hans Häge.

Vereinsnachrichten Asselfingen



Gesangverein Asselfingen 1896 e.V. KlangArt

Am Pfingstmontag findet keine Probe statt. Die nächste Probe ist am 27. Mai.



Klangkäfer

Während der Ferien finden keine Proben statt. Wir sehen uns wieder am 4. Juni.



SPORTVEREIN ASSELFINGEN 1948

www.sv-asselfingen.de

SVA-Geschäftsstelle

Altpapiersammlung

Wie bereits angekündigt, findet übermorgen, **Samstag, den 18. Mai 2024** die nächste Altpapiersammlung statt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bitte stellen Sie ihr Altpapier wie gewohnt getrennt nach Papier und Kartonagen ab 09.00 Uhr bereit. Vielen Dank vorab.

Alle Helfer treffen sich um 09.00 Uhr am Sportheim.



Fußball Aktive

Bezirksliga Donau/Iller

Türkspor Neu-Ulm II – SVA

6:5

Bei herrlichem Fußballwetter empfing die zweite Mannschaft von Türkspor Neu-Ulm den SV Asselfingen. Beide Mannschaften wussten um die Wichtigkeit des Spiels und gingen dementsprechend motiviert und konzentriert in die Partie.

Den besseren Start erwischte der Gastgeber aus Neu-Ulm und ging durch ein frühes Tor in der 3. Minute in Führung. Die Antwort ließ jedoch nicht lange auf sich warten und Ismethan Agce gleich in der 4. Minute zum 1:1 aus. Durch weitere drei schnelle Tore hintereinander zogen die Gastgeber mit 4:1 davon. Unbeeindruckt davon versuchte der SVA den Anschlusstreffer zu erzielen, was Gabriel Friedrich in der 13. Minute gelang. Der SVA spielte in der Folge weiter mutig nach vorne und Mitte der ersten Halbzeit gelang wiederum Gabriel Friedrich sein zweiter Treffer zum 4:3. Kurz vor Ende der ersten Halbzeit dann gleich Marcel Wiesner per Freistoß zum 4:4 aus und es war wieder alles drin für Asselfingen. Kurz nach der Halbzeitpause ging Asselfingen durch ein drittes Tor von Gabriel Friedrich mit 5:4 in Führung. Asselfingen versuchte nun alles um das Ergebnis über die Ziellinie zu bringen. In der 76. Minute aber gelang diesmal Türkspor Neu-Ulm der Ausgleichstreffer. Den Schlusspunkt der Partie setzte kurz vor Ende Türkspor Neu-Ulm mit dem 6:5.

Der SVA lässt somit in einem wegweisenden Spiel wichtige Punkte für den Klassenerhalt liegen und muss nun in den zwei verbleibenden Spielen alles in die Waagschale legen, um doch noch den Klassenerhalt zu schaffen.

Aufstellung:

A. Iljazi, A. Özbek (ab 92. M. Sachs), J. Uhl, V. Pamukcu (ab 79. D. Lindenmaier), R. Laible (ab 92. T. Werner), P. Barth, I. Agce, M. Celik (ab 46. T. Schurr), M. Wiesner, G. Friedrich, F. Kaplan (ab. 86. F. Barth)

Vorschau:

Am Sonntag, den 26.05.2024 ist der SVA beim TSV Blaustein zu Gast.

13 Uhr: TSB Blaustein II – SVA II

15 Uhr: TSV Blaustein – SVA

Amtliches aus Rammingen



Bürgermeisteramt Rammingen

Rathausgasse 7, 89192 Rammingen
 Telefon (0 73 45) 91 25 -0, Telefax (0 73 45) 91 25 12
 E-Mail: info@rammingen-bw.de, www.rammingen-bw.de
 Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr
 Donnerstags zusätzlich von 15.00 bis 19.00 Uhr

Kirchliche Nachrichten



KATH. KIRCHENGEMEINDEN LANGENAU / RAMMINGEN

www.kirche-langenau-rammingen.drs.de
 Pfarramt, Rathausgasse 17,
 Tel. (0 73 45) 53 87, Fax (0 73 45) 91 93 57
 StGeorg.Rammingen@drs.de

Gottesdienstordnung

Samstag, 18.05.2024

19:00 Uhr Vorabendmesse in Langenau

Sonntag, 19.05.2024 – Pfingstsonntag –

- Renovabis Kollekte -

09:00 Uhr Hl. Messe in Rammingen, Gemeindehaus
 10:30 Uhr Hl. Messe in Langenau
 18:00 Uhr Maiandacht in Rammingen, Gemeindehaus

Montag, 20.05.2024 – Pfingstmontag -

10:30 Uhr Hl. Messe in Langenau
 10:00 Uhr ökum. Gottesdienst in Rammingen,
 Gemeindehaus
 (Kollekte für Elfriede Schüle im Kongo)

Freitag, 24.05.2024

08:30 Uhr Hl. Messe in Langenau

Sonntag, 26.05.2024

- Kollekte zum 103. Katholikentag -

09:00 Uhr Hl. Messe in Langenau
 10:30 Uhr Hl. Messe in Rammingen, Gemeindehaus
 12:00 Uhr Taufe in Langenau

Ministrantendienst

So, 19.05 alle
 So, 26.05 Jonas, Lea, Gregor, Janis

Lektorendienst

So, 19.05 E. Knill
 So, 26.05 L. Steck

Kommunionshelfer

So, 19.05 E. Knill
 So, 26.05 I. Ohmberger

Pfarrbüro – Öffnungszeiten

Montag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 Donnerstag 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist in den Pfingstferien geschlossen!

In dringenden seelsorgerlichen Notfällen melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Langenau unter Tel. 07345-96860. Dort wird auch der Anrufbeantworter regelmäßig abgehört.



Christi Himmelfahrt

Ein herzliches Dankeschön an alle, die in irgendeiner Form an unserer Prozession an Christi Himmelfahrt teilgenommen haben. Besonders an die Ministranten, den Kreuz- und Fahnen-trägern, dem Träger der Lautsprecheranlage und den Feuerwehrleuten für das Absichern der Straßen.

Kirchenrenovierung

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Innenrenovierung der Kirche, die Glocken nicht geläutet werden können und in absehbarer Zeit auch die Kirchenglocke stillsteht.

Spenden

Eine Einzelspende für die Kirchenrenovierung wurde abgegeben. Über 100 € dürfen wir uns freuen. Der Spenderfamilie ein herzliches Vergelt's Gott.

Spenden-Konto für die Kirchenrenovierung - DANKE

Kath. Kirchengemeinde St. Georg Rammingen
 IBAN: DE81 6305 0000 0021 2776 92
 VWZ: Spende Kirchenrenovierung – Name und Adresse



Maiandacht

Ein herzliches Dankeschön allen die unsere Maiandacht am vergangenen Sonntag besucht haben. Ein besonderer Dank allen, die sich um die Marienkapelle kümmern, sie mit Blumenschmuck versehen und das Gelände drumherum pflegen.

Es ergeht Einladung zu unserer nächsten Maiandacht am **Pfingstsonntag, 19. Mai 2024** um 18.00 Uhr im Gemeindehaus in Rammingen.

Pfingstgottesdienste

Wir laden Sie alle recht herzlich zu unseren Gottesdiensten an Pfingsten ein. Beide Gottesdienste feiern wir im kath. Gemeindehaus:

- Am **Pfingstsonntag** zum Festgottesdienst in Rammingen um 09:00 Uhr
- Am **Pfingstmontag** zum ökumenischen Festgottesdienst in Rammingen um 10:00 Uhr.
Das Opfer ist für die Arbeit von Frau Elfriede Schüle im Kongo bestimmt.

Vorankündigung!

Pfarrgartenfest am 02.06.2024

- **Fronleichnam**
Der Gottesdienst beginnt um 10 Uhr im Gemeindehaus, anschließend folgt die Fronleichnamsprozession
- **Erstkommunionkinder 2024**
Liebe Kommunionkinder, ihr seid nochmals eingeladen mit euren Gewändern den Gottesdienst mitzufeiern und bei der Prozession mitzugehen. Eure Gewänder werden im Anschluss von den 2 verantwortlichen Mamas eingesammelt.
- **Pfarrgartenfest**
Nach der Fronleichnamsprozession laden wir herzlich zum Pfarrgartenfest ein. Es gibt leckeres Essen auf Spendenbasis und die Musikkapelle Rammingen sorgt für Unterhaltung.
- **Kuchenspenden**
Für unser Pfarrgartenfest benötigen wir wieder Kuchenspenden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie einen Kuchen (mit Zutatenliste) für unser Pfarrgartenfest backen, melden Sie sich bitte bei Sophie Mannes (Tel. 0173 9266529). Vielen Dank schon vorab für zahlreiche Kuchenspenden.



Katholische öffentliche Bücherei

Hallo Bücherfans,
Es sind neue Bücher eingetroffen.
Kommt doch donnerstags von 16 bis 17.30 Uhr vorbei, es warten viele neue Bücher!

Euer Bücherei-Team!
Nicole Holzschuh und Melanie Steck



Katholisches Dekanat Ehingen/Ulm aus dem Jahresprogramm 2024 der Dekanatsgeschäftsstelle

Familienpilgerwanderung auf dem Martinusweg

Am Samstag, 15. Juni 2024 um 10 Uhr Treffpunkt an der Kapelle Maria Himmelfahrt in 89584 Lauterach. Wegstrecke sind ca. 4 km (2,5 Stunden). Information und Anmeldung unter www.keb-ulm.de

Gebet

Veni Sancte Spiritus“, komm, Heiliger Geist,
so bittet die Christenheit seit allen Zeiten
um das Kommen des Heiligen Geistes.
Ja, komm Heiliger Geist, wirke in uns.
Atme durch, mit und in uns.
Durchdringe uns mit deiner Kraft.
Erfülle uns mit deiner Liebesglut
und schenke der Welt Einheit und Frieden.
Amen.

(D. J. Steck)

Bleiben Sie alle behütet und unter dem Segen Gottes.
Herzliche Grüße aus dem Pfarrbüro in Rammingen
Sandra Heisele und Ihr/Euer Diakon Johannes Steck



Vereinsnachrichten Rammingen



SCHÜTZENVEREIN RAMMINGEN 1983 e.V.

Jedermannschießen Oberstotzingen

Wir wurden von den Schützenkameraden aus Oberstotzingen anlässlich ihres Jubiläums am 4. und 5. Juni zu Ihrem Jedermannsschießen im Festzelt eingeladen.

Daran wollen wir mit ein bis zwei Mannschaften teilnehmen (je größer die Mannschaft desto besser).

Wer teilnehmen will meldet sich bitte bei Julian oder Kai-Uwe an.

Schießwagen Jubiläum Oberstotzingen

Über das Jubiläums Wochenende 7.-9. Juni des Schützenverein Oberstotzingen und der Musikverein Niederstotzingen betreiben wir an den Festtagen den Schießwagen am Festzelt.

Dazu benötigen wir einige fleißige Helfer.

Bitte tragt euch in die Liste im Schützenhaus ein oder meldet euch bei Kai-Uwe.

Schützenheim

Unser Schützenheim ist kommenden Freitag ab 19 Uhr geöffnet.

Bewirtung durch Josef Weinbauer.



SPORTFREUNDE RAMMINGEN e.V.

www.sf-rammingen.de



Fußball Aktive

SV Mergelstetten - SGM 2:1 (2:0)

Mit sehr großen Personalsorgen verlieren wir auswärts in Heidenheim.

Torschütze für unsere SGM war Lars Löffler.

Vorschau

Sonntag, den 26.05 um 15:00 Uhr:

TKSV Giengen - SGM

Am Mittwochabend war die SGM II beim Tabellenführer in Bissingen zu Gast.

Die SGM II fand gut in die Partie und es entwickelte sich ein ausgeglichenes Spiel zu Beginn. In der 20. Minute konnte Bissingen allerdings mit 1:0 in Führung gehen.

Kurz vor der Halbzeit erhöhte Bissingen durch einen Doppelschlag auf 3:0. Die SGM war in der zweiten Halbzeit deutlich besser im Spiel und konnte in der 61. Minute durch P. Klaiber auf 1:3 verkürzen. Wir gratulieren dem SV Bissingen zur verdienten Meisterschaft.

SV Mergelstetten - SGM II 1:1 (0:0)

Am vergangenen Sonntag musste die SGM II in Mergelstetten antreten. Die SGM II startete mit viel Ballbesitz in die Partie und war spielbestimmend.

Die SGM spielte einige Torchancen heraus, die man leider nicht nutzen konnte. In der 30. Minute lag der Ball nach einem Kopfball von L. Löffler im Tor aber der Schiedsrichter entschied auf Abseits.

In der 2. Halbzeit spielten wir weiter offensiv nach vorne und in der 50. Minute konnte Lars Löffler das verdiente 1:0 erzielen. Bereits in der 54. Minute erzielte das Heimteam aus Mergelstetten mit dem gefühlten ersten Torschuss das 1:1. In der Folgezeit hatte die SGM weitere gute Torchancen aber war vor dem Tor an diesem Tag nicht zwingend genug. In der Nachspielzeit scheiterte das Heimteam noch am Aluminium und man hatte somit etwas Glück noch einen Punkt mitzunehmen.

Vorschau:

Sonntag, 19.05.2024

SGM Ohmenheim/Dorfmerkingen III - SGM II ,
Anspiel um 15:00 Uhr in Ohmenheim

Sportheim

Sportheimdienst:

16.05.2024: Lukas Klein

23.05.2024: Lukas Maier

Impressum

Herausgegeben:

Zweckverband Heusteige, Sitz Rammingen

Verantwortlich für den Inhalt sind die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden oder deren Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den Druck und den Anzeigenteil:

Druck & Medien Zipperlen GmbH,

Dieselstraße 3, 89160 Dornstadt, Tel. (0 73 48) 98 76 -0, Fax (0 73 48) 98 76 21, E-Mail: verlag@zipperlen.de

Sonstige Informationen



Gemeindetag Baden-Württemberg

Kommunen am Limit – Anspruch und Wirklichkeit in Einklang bringen

Die Kommunen stehen mit dem Rücken zur Wand, Handlungsspielräume gibt es so gut wie nicht mehr. Ein zunehmend akuter Mangel an qualifiziertem Personal und knappe Kassen führen zu einer Diskrepanz zwischen zugesagter Aufgabenerfüllung und der tatsächlichen Umsetzung vor Ort. Die kommunalen Strukturen geraten dadurch immer mehr unter Druck. Um die aktuellen Herausforderungen bewältigen zu können und Perspektiven für die Zukunft zu haben, brauchen die Kommunen verlässliche und erfüllbare Rahmenbedingungen für die vielen drängenden Themen und zugleich Finanzierungszusagen, die nachhaltige Handlungssicherheit geben. Mit eindringlichen Appellen wandten sich die drei Kommunalen Landesverbände, Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg, jetzt an die Landes- und auch an die Bundespolitik. Die Kommunen müssten handlungsfähig bleiben. „Wir wollen, dass unsere Kommunen weiterhin lebenswert, stark und funktional für alle bleiben – Bund und Land müssen dafür eine belastbare Grundlage schaffen.“ Den Städten, Gemeinden und Landkreisen wurden in den vergangenen Jahren immer neue Aufgaben übertragen, bestehende Aufgaben wurden erheblich ausgeweitet – eine sachgerechte Finanzierung blieb allerdings aus. Die Folge: Immer mehr Kommunen können keine ausgeglichenen Haushalte vorlegen.

Mobilität

„Dieser Zustand ist alarmierend und gefährdet langfristig die effektive Erfüllung unserer Aufgaben, und damit auch das Wohlergehen unserer Bürgerinnen und Bürger. Sie spüren es jetzt schon an vielen Stellen – und das wird mehr werden, wenn wir das Ruder nicht herumreißen,“ so Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup, Präsident des Städtetages. „Wenn das Land eine Verdopplung der Fahrgastzahlen im ÖPNV bis zum Jahr 2030 anstrebt, muss es dafür auch den Rahmen setzen. Der Bund hat mit seinem Deutschlandticket für eine Vergünstigung bei den Fahrpreisen gesorgt. Was dabei im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke geblieben ist, ist der dringend notwendige Ausbau der Infrastruktur. In unseren Städten drängen sich immer mehr Fahrgäste in den Bussen und Bahnen – die Kapazitäten sind erschöpft. Das Land selbst hat im Koalitionsvertrag eine Mobilitätsgarantie angekündigt, die für ein flächendeckend gutes ÖPNV-Angebot im Lande sorgen soll. Allerdings droht die Umsetzbarkeit schon jetzt an fehlenden Mitteln wie auch am fehlenden Personal zu scheitern. Selbst wenn man

Abstriche macht von den hohen Standards des Koalitionsvertrags, wird die Mobilitätsgarantie rund 180 Millionen Euro jährlich kosten – die das Land nicht bereit ist aufzubringen.“

Wärmeplanung und Wärmenetze

Beim kommunalen Klimaschutz sehe man das gleiche Prinzip, so Mentrup weiter: „Der Umbau der Wärmeversorgung steht weit oben auf der klimapolitischen Agenda – auch in den Kommunen. Die Großen Kreisstädte und Stadtkreise in Baden-Württemberg waren verpflichtet, eine Wärmeplanung zu erstellen, mit dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung ab 2040. Mit gesetzlichen Vorgaben und Plänen ist es aber nicht getan – jetzt muss an zahlreichen Stellschrauben gedreht werden, um die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Wärme in den Kommunen zu verbessern. Ein entscheidender Aspekt ist die Finanzierung des kommunalen Wärmenetzbaus: Die Kommunen werden ihre zusätzlichen Investitionen in den Klimaschutz nicht aus Rücklagen oder laufenden Einnahmen decken können – wir reden hier von hohen zweistelligen Milliardenbeträgen in den kommenden Jahren. In jedem Fall muss nun endlich das Land wieder in eine Förderung energieeffizienter Wärmenetze einsteigen. Parallel muss auch der Bund seine Förderungen massiv ausweiten. Zusätzlich brauchen die Kommunen durch Erleichterungen bei der Kreditaufnahme einen größeren Handlungsspielraum vor Ort. Wir wollen aktiv mitgestalten – aber das geht nicht mit gebundenen Händen.“

Fluchtmigration

Landkreistagspräsident Joachim Walter betont: „Vier von fünf Landkreisen konnten ihre Haushalte für 2024 nur noch dadurch retten, dass sie ihre letzten Rücklagen zusammengeklaut haben. Sie stehen jetzt quasi nackt da. Dies ist erschreckend. Wenn nun noch die überfälligen Erstattungsleistungen des Bundes und des Landes für den Sozial-, Klinik- und Geflüchtetenbereich ausbleiben, wird es die Kreishaushalte zerreißen.“ „So sind allein in den Jahren 2022 und 2023 rund 250.000 Menschen nach Baden-Württemberg geflüchtet“, unterstreicht Walter: „Diese Menschen müssen von den Kommunen untergebracht und versorgt werden. Für das laufende Jahr 2024 ist für die kommunale Ebene von ungedeckten Kosten in Höhe von 1,2 Milliarden Euro auszugehen. Während andere Bundesländer bereits reagiert haben und ihre Kommunen zusätzlich unterstützen, hat Baden-Württemberg seinen Landkreisen, Städten und Gemeinden bislang noch nicht unter die Arme gegriffen.“

Kliniken

Walter hebt hervor: „Geradezu dramatisch ist die Situation im Klinikbereich. In diesem Jahr werden die hiesigen Krankenhäuser Defizite von 900 Millionen Euro anhäufen. Hier trägt zwar zweifellos der Bund die Hauptverantwortung. Allerdings kommt auch das Land seiner Rechtspflicht nur unzureichend nach, die Investitionen in Kliniken zu finanzieren. So müsste die Investitionsförderung um 350 Millionen Euro erhöht werden. Insbesondere die für moderne Geräte und die Digitalisierung so wichtige Pauschalförderung muss um 100 Millionen Euro angehoben werden. Was es jetzt in jedem Fall ganz schnell braucht, ist ein mit 300 Millionen Euro dotiertes Nothilfeprogramm des Landes für die Kliniken. Andernfalls sehen wir eine deutliche Gefahr für die Patientenversorgung. Das Land hat den Kreisen den Sicherstellungsauftrag für die Krankenhäuser übertragen. Es liegt daher auf der Hand, dass das Land in der gegenwärtigen Not-situation nun auch finanziell einspringen muss.“

Schulische Inklusion

„Auch im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen öffnet sich die Schere zwischen zunehmender Aufgabenlast und unzureichender Finanzierung immer weiter. So zeigt sich beispielsweise das System Schule immer weniger in der Lage, Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen gerecht zu werden. Infolgedessen explodiert die Zahl der externen Schulbegleitungen, die von den Kreisen als Lückenbüßern bereitgestellt werden müssen. Die Kosten von über 140 Millionen Euro jährlich belasten die Kreise massiv“, so Walter. „Gerade weil sich die Landkreise für einen funktionierenden Sozialstaat verantwortlich fühlen, müssen auch hier Anspruch und Wirklichkeit endlich wieder zusammengeführt werden. Dies muss Politik leisten. Das ist ihr Auftrag,“ stellt Landkreistagspräsident Walter klar.

Bildung und Betreuung

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg erklärt Präsident Steffen Jäger: „Schulen und Kitas zählen aus Sicht der Kommunen zu den wichtigsten öffentlichen Aufgaben.“

Schon heute geben die Städte, Gemeinden und Landkreise deutlich mehr als 5 Milliarden Euro in den Betrieb der Kitas und rund 3 Milliarden Euro in die Finanzierung der Schulträger-schaft. Damit fließt jeder fünfte kommunale Euro in Bildung und Betreuung. Und nun stehen weitere, bisher nicht ausfinanzierte Aufgaben, wie der Ganztagsrechtsanspruch, die Digitalisierung der Schulen, das Sprachförderkonzept und der weitere Kita-Ausbau im Raum, von denen jeder für sich schon eine hohe dreistellige Millionensumme an Kosten auslösen wird. Hinzu kommt eine massive Überzeichnung des Ganztagsinvestitionsprogramms und die angekündigte schnelle Rückkehr zu G9, mit der Folge, dass es eine Milliardensumme und sehr viel Zeit brauchen wird, um die dafür erforderlichen Räume zu errichten. Und das alles in einer Zeit, in der die Kommunalhaushalte ohnehin schon in einer bedenklichen Schieflage sind und der Personalmangel jeden Tag größer wird. Wir müssen uns alle bewusst machen: die Grundrechenarten lassen sich nicht per Gesetzesbeschluss überwinden. Alles was im Bildungsbereich zugesagt wird, muss auf eine belastbare und nachhaltig gesicherte Ressourcenplanung gestützt werden. Es muss deshalb klar beantwortet sein, woher das Personal und das Geld kommen werden, um die formulierten Ziele zu erreichen. Wer Bildung stärken will, der wird um eine Konsolidierung der staatlichen Aufgaben insgesamt nicht umhinkommen.“

Investitionsrückstände (implizite Schulden) und zukunftsgerichtete Ausrichtung der Infrastruktur

Im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur verweist der Gemeindetagspräsident auf das KfW-Kommunalpanel 2023: „Bundesweit besteht ein Investitionsrückstand bei der kommunalen Infrastruktur in Höhe von rund 165 Milliarden Euro. Heruntergebrochen auf Baden-Württemberg bedeutet dies einen Investitionsbedarf von rund 22 Milliarden Euro allein für die Bestandinfrastruktur. Es führt daher kein Weg vorbei: Politik muss auf allen politischen Ebenen den Mut zur Priorisierung entwickeln. Jeder Euro lässt sich nur einmal ausgeben, jede Fachkraft nur einmal einsetzen. Unser Gesamtstaat hat die Grenze seiner Leistbarkeit erreicht, das merken mittlerweile auch die Menschen. Deshalb muss offen und ehrlich benannt werden, was nicht mehr geleistet werden kann. Ein stetiges Mehren von staatlichen Rechtsansprüchen und Leistungszusagen verbunden mit dem Subtext ‚die Kommunen werden es dann schon richten‘ muss vorbei sein. Staatliche Leistungszusagen und verfügbare Ressourcen müssen wieder zueinanderfinden, das stärkt auch das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit“, so Jäger.

Die Präsidenten der drei Kommunalen Landesverbände sind sich einig: Auf den Kommunen könnten nicht immer weitere Aufgaben abgeladen werden, deshalb müsse die Landesregierung jetzt ihre Verantwortung wahrnehmen und geeignete Schritte gehen, um die Kommunen zu stärken und ihre Handlungsfähigkeit zu sichern.

Auf ins Museum – es gibt viel zu entdecken

Am 19. Mai wird der Internationale Museumstag gefeiert

„Entdecken, Erleben, Verstehen“ lautet das Motto im Geopark Schwäbische Alb. Besonders lebendig wird das bei den jährlichen Geoparkwochen mit Internationalem Museumstag am 19. Mai 2024. Und das Angebot der Museen in der Region ist vielfältig: Es reicht vom Hier und Heute mit moderner Kunst bis weit zurück in die Erdgeschichte und ins Leben unserer Vorfahren. Groß und Klein sind also eingeladen zu entdecken, wie Erd- und Menschheitsgeschichte untrennbar miteinander verbunden sind.

Alle Informationen und Aktionen zum Museumstag sowie zu den Museen der Region gibt es unter www.heidenheimerbrenzregion.de. Ein Infolyer zu Ausflugszielen und Museen kann beim Landratsamt unter Tel. 07321 321-2593 oder per E-Mail an info@heidenheimer-brenzregion.de bestellt werden.

Theater Ulm



Theater Ulm

Kartenvorverkauf

Mo. 11 -17 Uhr, Di. - Fr 11 - 19 Uhr, Sa. 10 - 13 Uhr
an der **Theaterkasse Theater Ulm**, Herbert-von-Karajan-Platz 1 oder Tel: 0731/161-4444

online: www.theater-ulm.de/spielplan

Email: theaterkasse@ulm.de

So 02.06.

14:00–16:30 | Sonntagnachmittags-Abo 2
Großes Haus

Iphigenie auf Tauris

Mi 05.06.

09:00–09:45 Oberes Foyer
Deutsche Erstaufführung
meins und deins und meins [3+]
von Anders Duus
Deutsch von Jana Hallberg
für Publikum ab 3 Jahren

Do 06.06.

19:30 | Do-Abo Podium
Podium

Wer hat Angst vor Virginia Woolf? [14+] von Edward Albee

Fr 07.06.

19:00 Ulm
Premiere: Überraschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum
20:00 Ulm
Überschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum
20:00–22:30 | Fr-Abo 2
Großes Haus
Iphigenie auf Tauris

Sa 08.06.

19:00 Ulm
Überschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum
19:00 | Premieren-Abo +
Großes Haus
Premiere: Lessons in Love and Violence
19:30 Podium
Wer hat Angst vor Virginia Woolf? [14+]
von Edward Albee
20:00 Ulm
Überschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum

So 09.06.

19:00 Ulm
Überschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum
20:00 Ulm
Überschend Lebendig Magisch
Die Tanztheatercompagnie im Ulmer Stadt-
raum

Mi 12.06.

19:30 | Mi-Abo Podium
Podium
Wer hat Angst vor Virginia Woolf? [14+]
von Edward Albee
20:00 | Mi-Abo 1, Kombi-Abo
Großes Haus
Der Prozess [14+]
nach dem Roman von Franz Kafka

Do 13.06.

20:00 | Do-Abo Musik Pur, Do-Abo
Großes Haus
Lessons in Love and Violence